

Synopsis: Benutzungs- und Entgeltordnung (BenEntgO)

Änderungen grundsätzlicher Art, die mehrfach in der Verordnung vorgenommen worden sind:

bisheriger Text	neuer Text	Anmerkungen
Benutzungs- und Entgeltordnung	Benutzungs- und Entgeltordnung	Vereinheitlichung der Schreibweise (siehe Begründung in der DS)
Schule, Kultur und Sport	Schule, Jugend, Kultur und Sport	Fachdienstbezeichnung aktualisiert
Kinder und Jugend	Schule, Jugend, Kultur und Sport	Fachdienstbezeichnung aktualisiert
Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster	Benutzungs- und Entgeltordnung – Satzung – für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster	Ausweisung als Satzung
Zuständigen Fachdienst oder Fachdienst Schule, Kultur und Sport	Stadt Neumünster	Mit der nunmehr vorliegenden einheitlichen Zuständigkeit des Fachdienstes Schule, Jugend, Kultur und Sport ist die Erwähnung des Fachdienstes entbehrlich. Ersatz durch die Bezeichnung „Stadt Neumünster“

Weitere Änderungen:

§	bisheriger Text	neuer Text	Anmerkungen
Präambel	...zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S.789...	...zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 788)	Gesetzesänderung der Gemeindeordnung
§ 1	...werden über ihren eigentlichen Widmungszweck (§§ 14 Abs. 1, 2 a, 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1) hinaus nach Maßgabe...	...werden über ihren eigentlichen Widmungszweck (§§ 14 Abs. 1, 2 a, 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 2) hinaus nach Maßgabe...	Der Verweis auf § 22 Abs. 1 wurde entfernt, da der § 22 Abs. 1 der aktuellen Fassung keine Regelung zum eigentlichen Widmungszweck mehr enthält.
§ 3 (1)	Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen setzt eine schriftliche Genehmigung des zuständigen Fachdienstes und für die Sportstätten zusätzlich den Abschluss eines die Schließung regelnden Vertrages voraus.	Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen setzt eine schriftliche Genehmigung der Stadt Neumünster voraus.	Zukünftig wird die Stadt Neumünster als Genehmigungsbehörde aufgeführt, nicht der Fachdienst. Bei der Zuständigkeit des Fachdienstes handelt es sich lediglich um eine intern organisationsrechtlich geregelte Zuständigkeit; nach außen gegenüber dem Bürger tritt die Stadt als handelnde Person auf. Die Regelung zum Abschluss der sog. „Schließungsverträge“ kann entfallen, da die Einführung des Verfahrens vor einigen Jahren nicht beschlossen worden war.
§ 3 (2) 2. Abs.	...ist der Antrag mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu stellen.	...ist der Antrag spätestens 4 Wochen vor den betreffenden Ferien zu stellen.	Aus organisatorischen Gründen (Bauarbeiten an Schulen, Grundreinigung der Sporthallen, Urlaubsregelung/-vertretung Hausmeister) ist ein größerer zeitlicher Vorlauf notwendig.
§ 3 (2) d	die/der Veranstalter/in mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgelts in Verzug ist...	die/der Veranstalter/in (§ 8 Abs. 1) mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgelts in Verzug ist oder...	Der Verweis auf § 8 Abs. 1 dient lediglich als Verweis auf die Definition des Veranstalters. Durch die Anfügung des Wortes „oder“ wird klargestellt, dass die in Ziffer a) bis e) geregelten Voraussetzungen für den Widerruf alternativ und nicht kumulativ gelten.
§ 3 (4)	§ 3 (4)	§ 3 (3)	Aufzählungsfehler
§ 4 (1)	Der Fachdienst Schule, Kultur und Sport entscheidet über die Vergabe von Schulräumen, -sporthallen und - sportplätzen, der übrigen öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen	Über die Überlassung der in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen entscheidet der Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport.	Da die Zuständigkeit für die in der Benutzungsordnung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen nach organisatorischer Einbindung der Abt. „Kinder und Jugend“ nunmehr einheitlich in der Zuständigkeit des Fachdienstes Schule, Jugend, Kultur und Sport liegt, wurde die ent-

	öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie der Räume des Theaters in der Stadthalle.	Schule, Jugend, Kultur und Sport.	Fachdienstes Schule, Jugend, Kultur und Sport liegt, wurde die entsprechende Regelung zur Zuständigkeit in § 4 der Benutzungsordnung vereinheitlicht, so auch in den neuen Absätzen 2 und 3 des § 4.
§ 4 (3)	§ 3 (4)	§ 3 (3)	Die Paragraphenbezeichnung wurde den Bestimmungen in § 3 BenEntgO angepasst.
§ 6 (3)	...können zusätzliche Ausstattungsstücke (§ 4 Abs. 3) vom zuständigen Fachdienst...	...können zusätzliche Ausstattungsstücke (§ 4 Abs. 2) vom zuständigen Fachdienst...	Die Paragraphenbezeichnung wurde den geänderten Bestimmungen in § 4 BenEntgO angepasst.
§ 7 (1)	§ 4 (3)	§ 4 (2)	Die Paragraphenbezeichnung wurde den Bestimmungen in § 3 BenEntgO angepasst
§ 7 (1)	... wird ein Entgelt nach den Anlagen...	...wird ein privatrechtliches Entgelt nach den Anlagen...	Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es sich um privatrechtliche Entgelte (in Abgrenzung zu öffentlich-rechtlichen Gebühren) handelt.
§ 7 (4)	In Ausnahmefällen kann auf ein Entgelt mit Genehmigung der zuständigen Sachgebietsleiterin/des zuständigen Sachgebietsleiters verzichtet werden.	Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Neumünster liegen, kann das Nutzungsentgelt mit Genehmigung der zuständigen Sachgebietsleitung ermäßigt oder der Benutzer/die Benutzerin von der Zahlung befreit werden.	Der Ausnahmetatbestand für eine Entgeltermäßigung oder -befreiung muss hinreichend bestimmt definiert werden.
§ 9 (2)	...sowie deren Abwicklung auf einen Dritten übertragen wurde (§ 4 Abs. 4) -	...sowie deren Abwicklung auf einen Dritten übertragen wurde (§ 4 Abs. 3) -	Die Paragraphenbezeichnung wurde den geänderten Bestimmungen in § 4 BenEntgO angepasst.
§ 10 (1)	...ggf. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände (§4 Abs. 3) zu überzeugen, ...	...ggf. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände (§4 Abs. 2) zu überzeugen, ...	Die Paragraphenbezeichnung wurde den geänderten Bestimmungen in § 4 BenEntgO angepasst.
§ 12 (1)	Das Hausrecht in den öffentlichen Einrichtungen wird von dem zuständigen Fachdienst und der/dem von diesem jeweils dazu Beauftragten (§ 6 Abs. 2) ausgeübt.	Das Hausrecht in den öffentlichen Einrichtungen wird von der Stadt Neumünster und der/dem von dieser jeweils dazu Beauftragten (§ 6 Abs. 2) ausgeübt.	Das Hausrecht steht der Stadt Neumünster als juristische Person und nicht dem jeweiligen Fachdienst als untergeordnete Organisationseinheit zu (siehe auch Änderung zu § 3 Abs. 1).
§ 12 (2)	...wenn gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen oder die Hausordnung von der/dem Veranstalter/in bzw. deren/dessen Beauftragten, den Veranstaltungsteilnehmerinnen/Veranstaltungsteilnehmern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.	...wenn gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen oder die Hausordnung von der/dem Veranstalter/in bzw. deren/dessen Beauftragten, den Veranstaltungsteilnehmerinnen/Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Benutzerinnen/Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.	Zukünftig sollen auch Verstöße durch „sonstige Benutzer“ erfasst werden (z. B. Besucher oder unbefugte Benutzer).
§ 15 (4)	Die Reinigung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 beschränkt sich während der Ferien der öffentlichen Schulen auf die sanitären Einrichtungen.	---	Wegfall der Formulierung, da der Satz bereits in § 7 Abs. 6 Satz 2 enthalten ist.
§ 19	... durch eine technische Kraft des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport erfolgt und dass das ggf. erforderliche Garderobenpersonal grundsätzlich gestellt wird.	... durch ein bis zwei technische Fachkräfte (je nach Anforderung der Versammlungsstättenverordnung) der Stadt Neumünster erfolgt und dass das ggf. erforderliche Garderoben- und Reinigungspersonal grundsätzlich gestellt wird.	Die personelle Ausstattung muss bei jeder Veranstaltung den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung angepasst werden. Die Reinigung erfolgt grundsätzlich durch das angestellte Personal.
§ 20	Jugendfreizeitheime	Jugendfreizeitheime und Jugendeinrichtungen	Begriffliche Ergänzung, um auch andere Jugendeinrichtungen mit zu

Abs. 1 und 3		gen	erfassen: z.B. KiVi, Projekthaus
§ 21	...Jugendpflegeeinrichtung...	Jugendeinrichtung	Der Begriff „Jugendpflegeeinrichtung“ wird heute nicht mehr oder nur selten genutzt. Nun einheitliche Bezeichnung

Anlage 1	I. Fachdienst Schule, Kultur und Sport II. Fachdienst Kinder und Jugend	I. Schulräume und Sportstätten II. Theater in der Stadthalle III. Jugendeinrichtungen	In der Anlage 1 müssen die bisherigen Überschriften zu I. und II. (Aufteilung nach Fachdiensten) entfallen, da sämtliche öffentliche Einrichtungen nunmehr in den Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Schule, Jugend, Kultur und Sport fallen. Es erfolgt daher eine Anpassung der Überschriften an die Systematik des Abschnitts II der BenEntgO (§§ 14 bis 21).
----------	--	---	--

Weitere Änderungen in Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung			
I.	der Hörsaal	---	Ein Hörsaal existiert in den Schulen nicht
I. a)	Grund- und Haupt- bzw. Regionalschulen	Grund- und Gemeinschafts- bzw. Grund- und Regionalschulen	Wegfall Hauptschule, Ergänzung Grund- und Gemeinschaftsschule
I. a)	Grund- und Regionalschule Einfeld	Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld	Anpassung Schultart
I. a)	Grundschule Faldera, Franz-Wieman-Str. 18a	---	nach organisatorischer Verbindung jetzt Grundschule an der Schwale
I. a)	Uker Schule	Grundschule an der Schwale	Anpassung Schulname
I. a)	---	Bildungszentrum Vicelinviertel, Kieler Str. 90	Neuaufnahme der Räumlichkeiten in der BenEntgO
I. a)	Wippendorfschule, Riemenschneiderstr. 1	---	Schule aufgelöst
I. a)	Grund- und Hauptschule Wittorf	Grundschule Wittorf	Anpassung Schultart
I. a)	---	Hans-Böckler-Schule	Einordnung der HBS als Grund- und Gemeinschaftsschule (bisher geführt unter Gemeinschaftsschule unter I. 1 c)
I. c)	Hans-Böckler-Schule, Elchweg 1 - 3	---	Zuordnung unter I. a)
III. 1	Jugendfreizeitheim Gadeland	---	existiert nicht mehr
III. 1	Jugendfreizeitheim Ruthenberg	---	existiert nicht mehr
III. 1	JoSix, Johannisstr. 6	---	existiert nicht mehr
III. 1	---	Jugendtreff KiVi, Kieler Str. 44	neue Jugendeinrichtung

Änderungen in Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltordnung			
Überschrift	Benutzungsentgelt für die Schulräume, -sporthallen und -sportplätze sowie die von der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände	Benutzungsentgelt für die Schulräume, -sporthallen, -sportplätze und Sonderräume sowie die von der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände	Anpassung Bezug auf Anlage 1 I. a) Satz 1
I. 7.	---	Computerraum im Bildungszentrum Vicelin-	Anpassung Bezug auf Anlage 1 I. a)

		viertel, werktags von Montag bis Freitag 50,00 €, sonnabends und an Sonn- und Feiertagen 70,00 €	
II. 5.	Stromverbrauchskosten	1,70 Euro (je angefangene 30 Minuten)	Pauschale Erhebung wg. hohen Personalaufwandes

Änderungen in Anlage 3 zur Benutzungs- und Entgeltordnung			
I	---	(inklusive Mehrwertsteuer)	Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten, die nur der Klarstellung dient
I. 3.	Proben vor der Veranstaltung	Proben und/oder Auf- und Abbauarbeiten vor/nach der Veranstaltung	Die Regelungen soll auch für Auf- und Abbauarbeiten gelten, da das Theater in dieser Zeit nicht zur anderweitigen Nutzung/Vermietung zur Verfügung steht.
I	---	Die Benutzungsentgelte zu Ziffer I. 1.-3. umfassen eine Gesamtnutzungsdauer von max. 10 Stunden pro Tag. Eine darüber hinausgehende Nutzungsdauer wird pro Stunde mit einem 10%igen Aufschlag auf das Grundentgelt abgegolten. Mehrtägige Veranstaltungen: Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden ab dem 2. Veranstaltungstag nur 75 % des jeweiligen Benutzungsentgeltes pro Tag bei einer Gesamtnutzungsdauer von max. 10 Stunden berechnet. Eine darüber hinausgehende Nutzungsdauer wird pro Stunde mit einem 10%igen Aufschlag auf das reduzierte Grundentgelt abgegolten. Mehrere Veranstaltungen in einer Saison (01.09. bis 30.06 eines Jahres): Ab der dritten Veranstaltung in einer laufenden Theatersaison zahlt die Veranstalterin/der Veranstalter nur 75 % des jeweiligen Benutzungsentgeltes pro Tag bei einer Gesamtnutzungsdauer von max. 10 Stunden. Eine darüber hinausgehende Nutzungsdauer wird pro Stunde mit einem 10%igen Aufschlag auf das reduzierte Grundentgelt abgegolten. Eine generelle Schulermäßigung wird nicht gewährt. Bei schulischen Veranstaltungen	Ausgleich für die zusätzlich entstehenden Sach- und Personalkosten bei Überschreitung der „gewöhnlichen“ Veranstaltungszeit Erhöhung der Vermietungszahlen Erhöhung der Vermietungszahlen Auch eine Kostenbeteiligung der Schulen scheint angemessen, da das Theater bei Inanspruchnahme zur kostenpflichtigen Vermietung an

		ist ein Pauschalentgelt von 150,00 Euro pro Veranstaltung fällig (Ziffer I. 4.). Ausgenommen davon ist das jährliche Schultheaterfestival, das vom Kulturbüro Neumünster organisiert wird, für das kein Benutzungsentgelt erhoben wird.	Dritte nicht zur Verfügung steht
III.	Mit dem Benutzungsentgelt sind die als zusätzliche Bühnenausstattung in Anspruch genommenen Leistungen wie Flügelbenutzung und -transport, Klavierbenutzung und -transport, Schallwandeinsatz, Verfolger, Scheinwerfer, Podeste abgegolten	Bereitstellung des Konzertflügels (ungestimmt) 100,00 Euro Mit dem Benutzungsentgelt sind im Übrigen die als zusätzliche Bühnenausstattung in Anspruch genommenen Leistungen wie Schallwandeinsatz, Scheinwerfer, Podeste abgegolten.	Erhebung eines Entgelts als Ausgleich für Reparaturen und evtl. entstehende Schäden

Änderungen in Anlage 4 zur Benutzungs- und Entgeltordnung		
Anl. 4 1.	---	Begriffliche Ergänzung, um auch andere Jugendeinrichtungen mit zu erfassen: z.B. KiVi, Projekthaus